

SATZUNG Lions Club Montabaur-Hachenburg



In der Fassung vom 05.04.2016

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.06.1987 bezüglich des Aufnahmeverfahrens § 9, Absatz 2 und 3
2. Die Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.11.1997 bezüglich des Aufnahmeverfahrens § 9, Absatz 2
3. Die Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.04.2002 bezüglich § 6, Satz 1 (Zielsetzung) sowie § 8, Satz 1 und § 10, Satz 4 (Innerer Aufbau, Mitgliedschaft)
4. Die Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.04.2016 bezüglich § 33 (Aktive Mitgliedschaft / Einfluss auf das Quorum)

A) Grundlagen

- § 1 Unter der Bezeichnung „Lions Club Montabaur-Hachenburg“ besteht ein Lions Club mit dem Sitz in Montabaur, der nach den Regeln der „Internationalen Vereinigung der Lions Clubs“ gegründet wurde und dieser Organisation aufgrund der Satzung der Deutschen Districte im Rahmen des Gesamtdistricts 111 Deutschland (Deutsche Lionsvereinigung) als Mitglied angehört
- § 2 Der Lions Club Montabaur-Hachenburg ist ein nicht in das Vereinsregister eingetragener Verein; er erkennt die Ziele, die allgemeinen Grundsätze sowie den Inhalt der Satzung nebst Zusatzbestimmungen der „Internationalen Vereinigung der Lions Clubs“ als verpflichtend an.

Der Lions Club Montabaur-Hachenburg gibt sich hiermit folgende Vereinssatzung, die von einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

B) Wesen und Ziele

Wahlspruch und Leitwort

- § 4 Der Wahlspruch der Lions lautet:
„Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety“
(Freiheit, gegenseitiges Verständnis, Sicherheit für unser Land)
- § 5 Das Leitwort ist: „Wir dienen.“

Zielsetzung

§ 6 Ziele des Clubs und seiner Mitglieder sind:

1. durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Menschen verschiedenster Berufszweige den Geist gegenseitigen Verstehens und wechselseitiger Achtung zu pflegen und Freundschaft und Kameradschaft untereinander zu fördern;
 2. im privaten und beruflichen Leben an sich und andere hohe ethische Anforderungen zu stellen; insbesondere in der Wahrnehmung der eigenen Interessen immer die moralische Verpflichtung gegenüber den Mitmenschen zu beachten;
 3. tätiges Interesse am Wohl der Gemeinschaft zu bezeugen und sich für die Beachtung der Grundsätze von Recht und Freiheit einzusetzen;
 4. In jedem Gemeinwesen der Gemeinschaft ohne persönlichen Nutzen und ohne finanzielle Entschädigung zu dienen, insbesondere zu helfen, wo immer geholfen werden kann, und mit innerer Bereitschaft tätige Hilfe bei materieller und geistiger Not zu üben;
 5. eine Stätte freier Erörterung aller Fragen öffentlichen Interesses zu schaffen;
 6. für einen Geist gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern zu wirken und so einen Beitrag zum wahren und gerechten Frieden zu leisten.
- § 7 Der Club ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

C) Innerer Aufbau, Mitgliedschaft

- § 8 Die Mitgliedschaft im Club kann jedem volljährigen Menschen von einwandfreiem Charakter, untadeligem Ruf und beruflicher Bewährung gewährt werden, der sich zu den in den §§ 6–7 dargestellten Zielen bekennt und nicht einem anderen Lions Club oder einem ähnlichen Club angehört. In der Regel soll er aus einem Berufszweig kommen, der noch nicht von mehr als einem anderen Mitglied des Clubs vertreten wird.
- § 9 Die Mitgliedschaft kann nur auf Einladung durch den Club erworben werden. Die Aufnahme soll nach folgendem Verfahren geschehen:



In der Fassung vom 05.04.2016

1. Ein von zwei Mitgliedern als Paten unterstützter Aufnahmevorschlag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Präsident führt eine Entscheidung des Vorstands über die Kandidatur herbei.

2. Sofern der Vorstand den Vorschlag bewilligt, werden die Clubmitglieder durch vertrauliches Einzelschreiben bzw. Benachrichtigung durch den Präsidenten darüber informiert, dass der Vorgeschlagene als Gast zu drei obligatorischen Clubveranstaltungen eingeladen werden soll, wenn nicht innerhalb von vier Wochen dem Präsidenten gegenüber Einwände gegen den Vorschlag schriftlich erhoben werden. Erhebt ein Clubmitglied Einspruch gegen die Aufnahme des Vorgeschlagenen, so wird in der nächsten obligatorischen Versammlung von den Mitgliedern über den Vorschlag abgestimmt. Der Kandidat gilt als aufgenommen, wenn die Anzahl der Gegenstimmen nicht größer ist als die von zehn Prozent aller Clubmitglieder, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl.

3. Hat der Kandidat an drei Clubabenden als Gast teilgenommen, so wird dem Aufzunehmenden seitens des Präsidenten anheim gestellt, die Aufnahme in den Club zu beantragen.

4. über das gesamte Aufnahmeverfahren haben die Mitglieder absolutes Stillschweigen zu wahren.

§ 10 Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind solche, die alle Rechte genießen und alle Pflichten haben, die Mitgliedschaft in einem Lions Club in sich schließt oder mit sich bringt. Jedes aktive Mitglied ist befugt, auf Club-, District- oder internationaler Lionsebene ein Amt zu bekleiden und ist bei allen Beschlüssen des Clubs stimmberechtigt. Es ist verpflichtet, den Zielen des Clubs nach Kräften zu dienen, zu den Aufgaben des Clubs materiell und persönlich beizutragen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

2. Zeitweilig beurlaubte Mitglieder: Zeitweilig beurlaubte Mitglieder sind solche, die aus gesundheitlichen Rücksichten, wegen hohen Alters, wegen häufiger Abwesenheit vom Wohnort oder aus sonstigen Gründen an den Veranstaltungen des Clubs nicht regelmäßig teilnehmen können, jedoch ihre Mitgliedschaft im Club nicht aufgeben möchten. Solchen Mitgliedern kann auf Antrag der Status eines zeitweilig beurlaubten Mitgliedes vom Vorstand verliehen werden. Alle sechs Monate ist diese Entscheidung

zu überprüfen. Zeitweilig beurlaubte Mitglieder behalten ihre finanziellen Pflichten gegenüber dem Club; sie können an allen Veranstaltungen des Clubs teilhaben, sind aber nicht für ein Lionsamt wählbar und haben nur beratende Stimme.

3. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen, die nicht oder nicht mehr einem Lions Club angehören, sich jedoch um den Club, den Lionsgedanken und die Allgemeinheit außergewöhnlich verdient gemacht haben und denen der Club infolgedessen diese besondere Auszeichnung zukommen lässt. Ein Ehrenmitglied ist nicht verpflichtet, an den Zusammenkünften und Betätigungen des Clubs teilzunehmen; Districts- und internationale Gebühren, gegebenenfalls auch die Aufnahmegebühr, trägt der Club.

4. Vorzugsmitglieder: Als solches gilt ein Clubmitglied, das 15 Jahre oder länger Mitglied war und wegen Krankheit, Gebrechen oder hohem Alter oder sonstiger vom Clubvorstand anerkannter Gründe seine aktive Mitgliedschaft aufgeben muss. Der örtliche Club bestimmt die Höhe des Beitrags, inklusive District- und internationaler Beiträge, den das Vorzugsmitglied zahlen soll. Es hat sowohl Wahlrecht wie alle anderen Mitgliedschaftsrechte, kann jedoch keine Club-, District- oder internationalen Ämter übernehmen.

§ 11 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder kann niemand mehr als einem Lions Club oder gleichzeitig einer ähnlichen Organisation angehören.

§ 12 Wohnsitzwechsel

1. Ein Lion, der innerhalb des Gesamtdistricts 111 seinen Wohnsitz wechselt, bleibt Mitglied seines bisherigen Clubs. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten wird er auf seinen Antrag und auf Empfehlung seines bisherigen Clubs unter Verzicht auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club in den Lions Club des neuen Wohnsitzes aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des neuen Clubs der Aufnahme widerspricht. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des betreffenden Lion kein Hindernis sein.

2. Bestehen am Ort des neuen Wohnsitzes mehrere Lions Clubs, so sollen die Clubvorstände untereinander eine Absprache darüber herbeiführen, in welchen Club der Zuziehende aufgenommen werden soll.



In der Fassung vom 05.04.2016

3. Stellt ein Lion, der seinen Wohnsitz gewechselt hat, innerhalb von zwölf Monaten nach Wohnsitzwechsel bei dem oder den Lions Clubs des neuen Wohnsitzes keinen Antrag auf Aufnahme, so kann der bisherige Club ihn gemäß § 14 ausschließen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Lions Club endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Club-Präsidenten seinen Austritt erklären. Die finanziellen Verpflichtungen löschen erst mit Ende des Lionsjahres.

§ 14 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs, insbesondere durch häufiges, unentschuldigtes Fernbleiben, bekundet, oder
2. trotz zweimaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt, oder
3. durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt und dadurch eine Schädigung des Clubansehens zu befürchten ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Präsidenten Einspruch erhebt.

Wird Einspruch erhoben, so beschließt die Mitgliederversammlung, ob diesem stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Finanzen

- § 15 Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgesetzt wird. Der Club führt darüber hinaus die an die Internationale Vereinigung zu zahlende Aufnahmegebühr ab. Diese Gebühr muss entrichtet sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und durch den Sekretär des Clubs an die Internationale Vereinigung gemeldet wird.

- § 16 Jedes Mitglied hat laufende Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In den Mitgliedsbeiträgen sind diejenigen Gebühren enthalten, die an den Gesamtdistrict sowie an die Internationale Vereinigung abgeführt werden müssen.

- § 17 Über die in § 16 genannten Beiträge hinaus dürfen von den Mitgliedern des Clubs keine finanziellen Leistungen gefordert werden, es sei denn, dass es sich um Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Sondermaßnahmen handelt, die im Einzelfall von der District-Versammlung oder der Gesamtdistrict-Versammlung ordnungsgemäß beschlossen worden sind, oder dass es sich um freiwillige Leistungen handelt.

- § 18 Für den Verwaltungsfonds einerseits und den Activityfonds (Servicefonds) andererseits sind getrennte Konten zu führen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und ggf. welcher Anteil des Mitgliedsbeitrags jeweils für Verwaltungszwecke dienen und welchen Anteil dem Activityfonds (Servicefonds) zugeführt werden soll. Dem letzteren Fonds fließen außerdem diejenigen Mittel zu, die aus Spenden der Mitglieder, aus Sammlungen und ähnlichen zweckgebundenen Maßnahmen anfallen. Guthaben des Activityfonds dürfen nicht für Verwaltungskosten verwendet werden.

- § 19 Die Kassenführung und die Unterlagen über die Finanzverwaltung sind alljährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung ernannte Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- § 20 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Clubs läuft jeweils vom 01. Juli bis 30. Juni. Die an den Gesamtdistrict abzuführenden Beiträge und Umlagen sind Jahresbeiträge.



In der Fassung vom 05.04.2016

D) Vertretung und Geschäftsführung

Organe und Beauftragte

§ 21 Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 22 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vize-Präsidenten
3. dem letztjährigen Präsidenten
4. dem Sekretär
5. dem Schatzmeister
6. dem Clubmaster

§ 23 Beauftragte sind:

1. der Beauftragte für Activity
2. der Beauftragte für Jugendarbeit
3. gegebenenfalls Beauftragte für andere Spezialgebiete (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Lionszeitschrift, Jumelagen)

§ 24 Der Vorstand und die sonstigen Amtsträger werden alljährlich von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Nur aktive Mitglieder können zu Amtsträgern gewählt werden. Kein Amtsträger darf für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

Pflichten der Vorstandsmitglieder

§ 25 Der Präsident ist der oberste Amtsträger des Clubs, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist. Er beruft und leitet die Zusammenkünfte des Vorstands und des Clubs und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Amtsträgern der Zone, der Region und des Districts. Der letztjährige Präsident berät und unterstützt aufgrund seiner Erfahrung den Präsidenten in der Ausübung seines Amtes.

§ 26 Kann der Präsident aus irgend einem Grunde seinen Pflichten nicht nachkommen, so übernimmt der Vize-Präsident diese. Sofern mehrere Vize-Präsidenten bestellt sind, bestimmt der Präsident, welcher Vize-Präsident ihn vertritt.

§ 27 Der Sekretär führt die Korrespondenz des Clubs mit den Mitgliedern und nach außen; er fungiert als Bindeglied zwischen dem Club einerseits und dem District sowie der Internationalen Vereinigung andererseits. In der Ausübung seines Amtes ist der

Sekretär an die Weisungen des Club-Vorstandes gebunden; er hat für die Durchführung der Beschlüsse des Club-Vorstandes zu sorgen. Dem Sekretär obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er erstattet dem internationalen Büro der Vereinigung und den zuständigen Stellen des Districts auf den vorgeschriebenen Vordrucken die laufenden Monatsberichte und andere Berichte, soweit sie von der Vereinigung angefordert werden.
2. Er erstattet halbjährlich dem internationalen Büro der Vereinigung Bericht über die Finanzlage des Clubs.
3. Er erteilt dem Kabinett des amtierenden District-Governors auf Verlangen alle Auskünfte, die die Aktivität und die Mitgliederbewegung des Clubs betreffen.
4. Er verfasst die Anwesenheitslisten bei Club-Zusammenkünften und die Niederschriften über Beschlüsse des Club-Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, führt das Verzeichnis der Club-Mitglieder und unterhält das Archiv des Clubs.

§ 28 Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen des Clubs; ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er zieht die Beiträge der Club-Mitglieder ein und sorgt für eine bankmäßige Anlage der Geldmittel des Clubs.
2. Er bezahlt die vom Club-Vorstand angewiesenen Rechnungen für den Club und überweist diejenigen Gelder, die durch Vorstandsbeschluss für Aktivitätszwecke des Clubs verausgabt werden sollen.
3. Er erstattet dem Vorstand laufend und den Mitgliedern alljährlich Bericht über die Finanzlage des Clubs und versieht den Sekretär mit den notwendigen Zahlen für die Finanzberichte an das internationale Büro.

§ 28a Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

SATZUNG Lions Club Montabaur-Hachenburg



In der Fassung vom 05.04.2016

E) Zusammenkünfte und Beschlussbestimmungen

Zusammenkünfte des Vorstands und der Mitglieder

- § 29 Der Vorstand soll nach Bedarf, möglichst jedoch einmal im Monat, zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend ist. Der Vorstand benennt aus dem Kreise der Club-Mitglieder die Delegierten, die den Club bei den District-Versammlungen und den internationalen Kongressen vertreten.
- § 30 Die ordentlichen Zusammenkünfte des Clubs finden einmal obligatorisch und einmal fakultativ in jedem Monat statt. Ort und Zeitpunkt dieser Zusammenkünfte bestimmt der Vorstand. Der reguläre Versammlungsort soll während des Lionsjahres der Gleiche sein. Die Einberufung zu den Zusammenkünften nimmt der Sekretär im monatlichen Rundschreiben an die Club-Mitglieder vor.
- § 31 Eine ordentliche Zusammenkunft gilt als Mitgliederversammlung, wenn dies den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt wird.
- § 32 Die Mitgliederversammlung muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die erste Mitgliederversammlung soll in der Regel im April, jedenfalls aber vor der Abhaltung der District-Versammlung stattfinden, eine weitere Mitgliederversammlung im Herbst.
- In der Mitgliederversammlung im April wird der Vorstand für das kommende Lionsjahr gewählt. Der Präsident darf erst nach drei Jahren wieder gewählt werden; für den Gründungspräsidenten ist nach Ablauf des Geschäftsjahres eine einmalige Wiederwahl möglich.
- § 33 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Club-Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf dem Vollmachtswege ist nicht zulässig.

F) Emblem

- § 34 Das Emblem des Clubs stimmt in Form und Farbe mit dem Emblem und den Farben der „Internationalen Vereinigung der Lions Clubs“ überein.

G) Änderung der Satzung

- § 35 Die Clubsatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden und nur dann, wenn jedes Club-Mitglied mindestens zwei Wochen vor dieser Versammlung schriftlich von dem Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Club-Mitglieder.

H) Auflösung

- § 36 Die Auflösung des Clubs kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Nach Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Internationale Vereinigung.

DIESE SATZUNG WURDE IN DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG DES CLUBS EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Ausgefertigt: Hachenburg, den 2.05.2016



Änderungen

9 (Fassung der konstituierenden Sitzung des Clubs)

Die Mitgliedschaft im Lions Club kann nur auf Einladung des Clubs erworben werden. Die Aufnahme soll nach folgendem Verfahren geschehen:

1. Ein von zwei Mitgliedern als Paten unterstützter Aufnahmevorschlag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Präsident führt eine Entscheidung des Vorstands über die Kandidatur bei.
2. Sofern der Vorstand den Vorschlag bewilligt, werden die Clubmitglieder durch vertrauliches Einzelschreiben bzw. Benachrichtigung durch den Präsidenten darüber informiert, dass der Vorgeschlagene als Gast zu zwei obligatorischen Clubveranstaltungen eingeladen werden soll, wenn nicht innerhalb von vier Wochen dem Präsidenten gegenüber Einwände gegen den Vorschlag schriftlich erhoben werden. Erhebt ein Clubmitglied Einspruch gegen die Aufnahme des Vorgeschlagenen, so wird in der nächsten obligatorischen Versammlung von den Mitgliedern über den Vorschlag abgestimmt. Es muss Einstimmigkeit bei der Abstimmung vorliegen.
3. Hat der Kandidat an zwei Clubabenden als Gast teilgenommen, wird in der folgenden obligatorischen Clubversammlung über die beabsichtigte Aufnahme abgestimmt. Wird die Aufnahme mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder gebilligt, so wird dem Aufzunehmenden seitens des Präsidenten anheimgestellt, die Aufnahme in den Club zu beantragen. Diesem Antrag muss entsprochen werden.
4. Über das gesamte Aufnahmeverfahren haben die Mitglieder absolutes Stillschweigen zu wahren.

§ 9 (Fassung vom 05.05.1987)

Die Mitgliedschaft im Lions Club kann nur auf Einladung des Clubs erworben werden. Die Aufnahme soll nach folgendem Verfahren geschehen:

1. Ein von zwei Mitgliedern als Paten unterstützter Aufnahmevorschlag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Präsident führt eine Entscheidung des Vorstands über die Kandidatur herbei.
2. Sofern der Vorstand den Vorschlag bewilligt, werden die Clubmitglieder durch vertrauliches Einzelschreiben bzw. Benachrichtigung durch den Präsidenten darüber informiert, dass der Vorgeschlagene als Gast zu drei obligatorischen Clubveranstaltungen

eingeladen werden soll, wenn nicht innerhalb von vier Wochen dem Präsidenten gegenüber Einwände gegen den Vorschlag schriftlich erhoben werden. Erhebt ein Clubmitglied Einspruch gegen die Aufnahme des Vorgeschlagenen, so wird in der nächsten obligatorischen Versammlung von den Mitgliedern über den Vorschlag abgestimmt. Es muss Einstimmigkeit bei der Abstimmung vorliegen.

3. Hat der Kandidat an drei Clubabenden als Gast teilgenommen, so wird dem Aufzunehmenden seitens des Präsidenten anheimgestellt, die Aufnahme in den Club zu beantragen.

4. Über das gesamte Aufnahmeverfahren haben die Mitglieder absolutes Stillschweigen zu wahren.

§ 6, Satz 1

(Fassung der konstituierenden Sitzung des Clubs)
Ziele des Clubs und seiner Mitglieder sind: durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Männern verschiedenster Berufszweige den Geist gegenseitigen Verstehens und wechselseitiger Achtung zu pflegen und Freundschaft und Kameradschaft untereinander zu fördern;

§ 8, Satz 1

(Fassung der konstituierenden Sitzung des Clubs)
Die Mitgliedschaft im Club kann jedem volljährigen Mann von einwandfreiem Charakter, untadeligem Ruf und beruflicher Bewährung gewährt werden, der sich zu den in den §§ 6–7 dargestellten Zielen bekennt und nicht einem anderen Lions Club oder einem ähnlichen Club angehört. In der Regel soll er aus einem Berufszweig kommen, der noch nicht von mehr als einem anderen Mitglied des Clubs vertreten wird.

§ 10, Satz 4

(Fassung der konstituierenden Sitzung des Clubs)
Vorzugsmitglieder und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit: In Übereinstimmung mit der internationalen Mustersatzung für Lions Clubs kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auch die dort vorgesehenen beiden Formen der Mitgliedschaft einführen.

01.07.2015

Einarbeitung der Namensänderung
„Lions Club Montabaur-Hachenburg“ in die Satzung.



Änderungen

Änderung vom 05.04.2016

Korrektur der Paragraphennummerierung:
In der ursprünglichen Version der Satzung wurde der § 33 versehentlich nicht benannt.

Im bestehenden Text wird im drittletzten Satz das Wort „aktiven“ vor dem Wort „Club-Mitglieder“ ergänzt.

Begründung: Klarstellung, dass die Vorzugsmitglieder bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt werden. Sonst besteht Gefahr, dass trotz ordnungsgemäßer Ladung erst auf der 2. MGV Beschlüsse gefasst werden können. Klarstellung ist erforderlich aufgrund der Gesundheitssituation vieler älterer Mitglieder. Für diesen Personenkreis sieht § 10.4 unserer Satzung, wenn gewünscht, den Status des Vorzugsmitglieds vor.

Inwieweit dies sich auf die Beschlussfähigkeit auswirkt, regelt der „neue“ § 33 (Ehemals § 32, Satz 3) der Satzung des Lions Clubs: Man könnte aus praktischen Gründen argumentieren, dass bzgl. der Beschlussfähigkeit auf die aktiven Mitglieder abgestellt werden muss. Unsere Satzung spricht aber klar dagegen: Der „neue“ § 33 (Ehemals § 32, Satz 3) spricht nur von „Mitgliedern“. Vorzugsmitglieder bleiben Mitglieder mit insbesondere aktivem Wahlrecht. Demgegenüber haben zeitweilig beurlaubte Mitglieder nur beratende Stimme, also kein aktives Wahlrecht.

Die Satzungsänderung bezüglich des Mitgliederstatus beinhaltet den Zusatz „aktive“ Mitglieder, um einen Einfluss auf das Quorum zu haben.

Der Antrag zu den Satzungsänderungen wurde einstimmig angenommen.

Ürsprüngliche Version:

§ 32, Satz 3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Club-Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf dem Vollmachtswege ist nicht zulässig.

Neue Version vom 05.04.2016:

§ 33 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Club-Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf dem Vollmachtswege ist nicht zulässig.